



# Gemeindeordnung

## Einwohnergemeinde Titterten

vom 29. März 2023  
Gültig ab 01. Januar 2024

vom 29. März 2023

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Titterten, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

### A. Organisation

#### § 01 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Titterten hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

#### § 02 Behördenorganisation

<sup>1</sup> Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- b. Kreisschulrat Arboldswil/Titterten, gemäss Vertrag;
- c. Regionale Sozialhilfebehörde Hinteres Frenkental, gemäss Vertrag;
- d. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 4 Mitgliedern;
- e. Wahlbüro, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- f. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und Berufsbeistandschaft Frenkentaler gemäss Vertrag.

<sup>2</sup> Es bestehen folgende, ständige beratende Kommissionen:

- a. Feuerwehrkommission gemäss Vertrag.

### B. Wahl der Behörden

#### § 03 Wahlorgane

<sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:

- a. der Gemeinderat;
- b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
- c. 2 Mitglieder in den Kreisschulrat Arboldswil/Titterten;
- d. 1 Mitglied in die Regionale Sozialhilfebehörde Hinteres Frenkental.

<sup>2</sup> Durch die Einwohnergemeindeversammlung werden gewählt:

- a. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,
- b. das Wahlbüro.

<sup>3</sup> Durch den Gemeinderat werden aus seiner Mitte gewählt:

- a. 1 Mitglied in die Feuerwehrkommission Arboldswil/Titterten;
- b. 1 Mitglied in die Zivilschutzkommission ARGUS;
- c. 1 Mitglied in die Aufsichtskommission der Spitex Regio Liestal;
- d. 1 Mitglied in die Delegiertenversammlung des Zweckverbands Musikschule beider Frenkentäler;
- e. 1 Mitglied in die Delegiertenversammlung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und Beistandschaft Frenkentäler;
- f. 1 Mitglied in den Kreisschulrat Arboldswil/Titterten;
- g. 1 Mitglied in die Delegiertenversammlung der Versorgungsregion Waldenburgertal plus.

<sup>4</sup> Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. Die Vertreter und Vertreterinnen in Verwaltungsräten, Stiftungsräten, Regionale Kommissionen und Organisationen, Arbeitsgruppen, Zweckverbände etc.;
- b. 1 Mitglied in den Spruchkörper der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frenkentäler.

<sup>5</sup> Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. Das Personal der Einwohnergemeinde Titterten.

<sup>6</sup> Durch den Kreisschulrat Arboldswil/Titterten wird aus seiner Mitte gewählt:

- a. 1 Mitglied in den Schulrat der Sekundarschule Reigoldswil;
- b. 1 Mitglied in den Schulrat der Kreisschule für Spezielle Förderung;
- c. 1 Mitglied in die Delegiertenversammlung der Musikschule gemäss Turnus.

#### **§ 04 Verfahren bei Urnenwahl**

Alle Urnenwahlen gemäss § 3 Absatz 1 Buchstabe a bis d erfolgen nach dem Mehrheitswahlverfahren.

#### **§ 05 Stille Wahl**

Die Stille Wahl ist nicht zulässig.

#### **§ 06 Sondervorlagen**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

<sup>2</sup> Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden:

- a. ungebundene einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.00 für Fahrniserwerb;
- b. ungebundene einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.00 für Grundstückserwerb;
- c. ungebundene einmalige Ausgaben bis CHF 300'000.00 für Hochbauten;
- d. ungebundene einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.00 für Tiefbauten;
- e. ungebundene einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.00 für Werk- und Energieleitungen;
- f. ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 30'000.00 pro Jahr.

#### **§ 07 Finanzkompetenzen des Gemeinderates**

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. ungebundene Ausgaben:  
CHF 15'000.00 für Einzelausgaben,  
CHF 50'000.00 als gesamthafter jährlicher Höchstbetrag.
- b. Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken:  
CHF 50'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag.
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:

Fr. 50'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

### § 08 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Titterten vom 23. September 2009, gültig ab 01. Januar 2010, wird aufgehoben.

### § 09 In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat per 01. Januar 2024 in Kraft.

Durch den Gemeinderat mit Geschäft Nr. 50/2023 vom 6. Februar 2023 genehmigt.

#### Gemeinderat Titterten

Verena Heid  
Gemeindepräsidentin



Irene Meier  
Gemeindeverwalterin

Durch die Einwohnergemeindeversammlung Titterten vom 29. März 2023 genehmigt.

#### Gemeinderat Titterten

Verena Heid  
Gemeindepräsidentin



Irene Meier  
Gemeindeverwalterin

Durch Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023 genehmigt:

#### Gemeinderat Titterten

Verena Heid  
Gemeindepräsidentin



Irene Meier  
Gemeindeverwalterin

Durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 2023-982 vom 15. August 2023 genehmigt.